

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt - Sondernutzungsgebührensatzung

Auf Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), der §§ 18, 18a und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), jeweils in den gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 24.05.2023.(Beschluss zur Drucksachen Nr. 0172/23) nachfolgende Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt – Sondernutzungsgebührensatzung – vom 14. Juni 2010 beschlossen.

Artikel 1: Änderungen

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses **sowie der als Anlage beigefügten Gebührenkarte Carsharing** erhoben, **welche Bestandteile** dieser Satzung **sind**.

2. Der § 3 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis. **Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren unter Gebührenziffer IV, Spalte C, im Sondernutzungsgebührenverzeichnis, sind die Gebühren bis zum 31.03 des jeweiligen Haushaltsjahres zu entrichten.**
- b) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 6
Gebührenerstattung

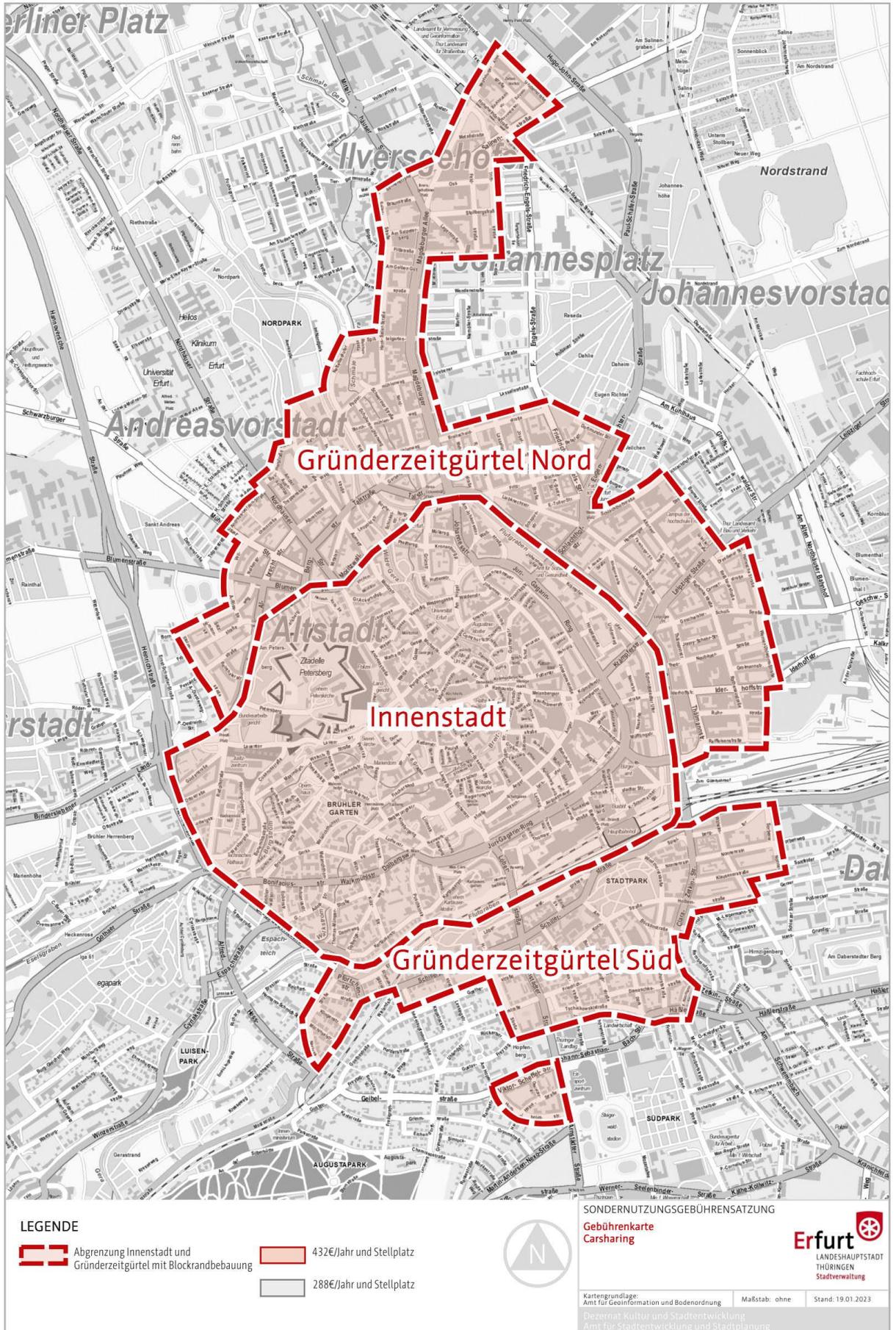
(2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind. **Gleiches gilt auch, wenn die Sondernutzung beispielsweise infolge von Baumaßnahmen oder Straßensperrungen eingeschränkt oder beschränkt wird.**

5. Das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren wird wie folgt ergänzt:

A	B	C	D	E	F
Gebührenziffer	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren	Sondernutzungsgebühr in EUR	Sondernutzungsgebühr in EUR ab 01.01.2018	Sondernutzungsgebühr in EUR ab 01.01.2022
IV	Gebührengruppe IV				
4.1	Betrieb einer Ladesäule und dazugehöriger Stellplatz	pro Jahr	0		
4.2.1	ausgewiesener Stellplatz für ein Carsharingfahrzeug (Verbrennungsmotor) innerhalb Innenstadt und Gründerzeitgürtel * außerhalb* (*entsprechend Anlage Gebührenkarte Carsharing)	pro Jahr Pro Jahr	200 100		
4.2.2	ausgewiesener Stellplatz für ein Carsharingfahrzeug (Elektromotor) innerhalb Innenstadt und Gründerzeitgürtel * außerhalb* (*entsprechend Anlage Gebührenkarte Carsharing)	pro Jahr pro Jahr	160 80		
4.3.2	ausgewiesener Stellplatz von Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen, je Fahrrad/Fahrzeug	pro Jahr	0		

Anlage 1 zur DS 0172/23

6. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt wird um die Anlage "Gebührenkarte Carsharing" ergänzt.



Anlage 1 zur DS 0172/23

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister